

Frau  
Mareike Rehse  
Persönliche Referentin des Ministers  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Mercatorstr. 3  
24106 Kiel

25. Juli 2013

Betr.: [NoFrackHH] Weitere Anträge auf bergrechtliche Konzessionen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in Schleswig-Holstein eingegangen; Ihre Mail vom 23.07.2013

Sehr geehrte Frau Rehse,

vielen Dank für Ihre Mail. Ich bin ganz überrascht, dass mein schon öfter geäußerter und inzwischen schon etwas frustriert dahingesagter Satz auf der Hamburger Mailingliste "Kann mal bitte jemand das dem UMin Habeck noch mal zum Mitschreiben erklären?" so weit vorgedrungen ist! Erfreulich, dass Sie sich so stark für die Kommunikation innerhalb der anti-Fracking-Szene interessieren, dass Sie dort mitlesen.

Doch der Reihe nach zu Ihren Ansagen:

Sie schrieben mir:

*Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung will ausdrücklich kein Fracking!  
Bis zur Verabschiedung eines neuen Landesentwicklungsplans wird der Einsatz von umwelttoxischem Fracking vorübergehend ausgeschlossen, um den Schutz vor unumkehrbaren Schäden zu gewährleisten.*

Hier muss ich nachfragen, damit ich es verstehe: Was meint die Landesregierung mit "Fracking" und was mit "umwelttoxischem Fracking"? Offensichtlich wird da ja differenziert, wobei "umwelttoxisches Fracking" zumindest nach meinem Sprachverständnis eine Untermenge des "Fracking" darstellt. Wenn Fracking generell verboten/unter ein Moratorium gestellt wird, bedarf es keiner besonderen Erwähnung von "umwelttoxischem Fracking".

Und was muss ich mir darunter vorstellen, wenn es heißt "Bis zur Verabschiedung eines neuen Landesentwicklungsplans wird der Einsatz von umwelttoxischem Fracking vorübergehend ausgeschlossen"? Soll nach der Verabschiedung des neuen LEP umwelttoxisches Fracking wieder zugelassen werden? Wird angenommen, dass bis dahin umweltverträgliches Fracking möglich ist? Kann es umweltverträgliches Fracking überhaupt geben? Also Fracking, bei dem die Integrität der oberen Erdkruste gewahrt bleibt, kein Erdbebenrisiko getriggert wird, keine Gefahr einer Grundwasserverseuchung mit Flowback/Lagerstättenwasser auf den im UBA-Gutachten aufgeführten möglichen Wirkungspfaden besteht, kein unerhört hoher, die klimatische Erwärmung beschleunigender Methanausstoß in die Atmosphäre erfolgt aufgrund undichter Bohrungen etc.?

Was plant Ihr Ministerium hier konkret?

Sie schrieben weiter:

*Zur Veröffentlichung der genauen Lage der Felder: Die allgemeine Rechtslage nach Bergrecht ist noch so wie wir sie vorgefunden haben und muss in einem langfristigen Verfahren geändert werden. Die Landesregierung wird sich bis dahin an Recht und Gesetz halten.*

Verstehe, Sie beziehen sich hier auf die früher gegebene Information auf der [MELUR-Website, FAQ Nr. 10.](#)

Das Bundesberggesetz (BBergG) enthält kein ausdrückliches Verbot, die Umrisse von beantragten Aufsuchungsgebieten öffentlich zugänglich zu machen. Das BBergG hält auch nicht dazu an, Konkurrenzanträge zu verhindern. Das Bergrecht fördert im Gegenteil die bestmögliche Aufsuchung von Bodenschätzten und hat deswegen nichts dagegen, dass Konkurrenzanträge gestellt werden.

Hinter der Verheimlichung steckt wohl eher das Beharren der Industrie auf Wahrung ihrer angeblichen Betriebsgeheimnisse, um möglichst unter Ausschluss der Öffentlichkeit vollendete Tatsachen zu schaffen. Dass es sich bei den Karten mit Angabe der beantragten Aufsuchungsfelder um eine geheimhaltungsbedürftige Information handeln könnte, die das öffentliche Interesse überwiegt, z.B. im Sinne des Gutachtens Ihres Wissenschaftlichen Dienstes "[Reichweite von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen](#)", ist allerdings nicht einmal ansatzweise erkennbar. Solche Karten beinhalten ja noch kein exklusives technisches Wissen. Außerdem können Konkurrenzanträge ganz unabhängig von der Veröffentlichung der Karten gestellt werden. So ist es ja in Schleswig-Holstein auch schon konkret vorgekommen.

Sie fuhren fort:

*Die Kreise werden jeweils vor der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis um Stellungnahme gebeten. Außerdem informiert Minister Habeck die Landräte vor Bekanntgabe der Aufsuchungserlaubnis in ihrem Kreis telefonisch sowie postalisch.*

Jetzt kommen wir zum Auslöser meiner etwas frustrierten Frage, wer dem Umweltminister Dr. Habeck die Sachlage endlich mal verständlich macht. Das ist die Frage, die aus meiner Sicht auch in Schleswig-Holstein bisher völlig ungenügend berücksichtigt wurde, nämlich: **Wer muss in Aufsuchungsverfahren nicht nur informiert, sondern wem muss auch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden?**

Wir haben hier den § 15 BBergG zu beachten. Dieser Paragraph hat/trägt die Überschrift **Beteiligung anderer Behörden** und lautet:

"Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört."

Die zuständige Behörde, dem Vernehmen nach bei Ihnen das LBEG, benötigt für einen ordnungsgemäßen Verfahrensvorgang die Stellungnahmen aller Behörden, die in den beantragten Aufsuchungsgebieten die Verantwortung für die betroffenen öffentlichen Interessen (z.B. Gewässerschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Raumordnung) tragen, und zwar völlig unabhängig davon, ob im Aufsuchungsantrag bereits physische Handlungen im Aufsuchungsfeld beantragt werden oder nicht.

Die zu beteiligenden Behörden sind demnach nicht allein Kreise und ihre Landräte; es

sind vielmehr – neben dem Geologischen Landesdienst und anderen Landesämtern – auch die örtlich zuständigen Behörden zu beteiligen. Gemäß einem Urteil des BVerwG aus dem Jahre 1998 (AZ: 4 B 94/98; s. Anhang) gehören hierzu auch die Gemeinden. Das bedeutet, dass die für die Durchführung des bergrechtlichen Verfahrens zuständige Bergbehörde stets verpflichtet ist, den Gemeinden im Rahmen des § 15 BBergG **VOR** der etwaigen Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Aufsuchungserlaubnisse, die ohne die gebotene Abwägung der öffentlichen Interessen gem. § 11 Nr. 10 BBergG, sprich: ohne sorgfältige Abwägung aller relevanten Stellungnahmen erteilt wurden, sind daher als **rechtswidrig** anzusehen. Als Beleg für die Notwendigkeit der Gemeindebeteiligung habe ich für Sie eine kleine Zitatesammlung im Anhang zusammengestellt.

Dies alles bringt mich ohne Umschweife zu der Frage, wie die nach § 15 BBergG erforderlichen Beteiligungsverfahren bei den bisher erteilten Aufsuchungserlaubnissen in Schleswig-Holstein abgelaufen sind, insbesondere im Erlaubnisverfahren Schwarzenbek in meiner unmittelbaren Nachbarschaft:

Stimmt meine Information, dass in diesem Verfahren lediglich die Untere Naturschutzbehörde im Kreis Herzogtum Lauenburg per E-Mail über das Vorliegen des Erlaubnisantrages zum „Aufsuchungsgebiet Schwarzenbek“ der PRD Energy GmbH informiert worden ist, aber nicht den betroffenen Gemeinden Gelegenheit gegeben wurde, etwaige Versagensgründe aus öffentlichen Interessen gem. § 11 Nr. 10 BBergG in einer Stellungnahme abzugeben?

Ich hoffe, dass meine Ausführungen über das Beteiligungsgebot der Gemeinden für Sie und für Herrn Minister Dr. Habeck nützlich sind, und erwarte jetzt Ihre schriftlichen Antworten, insbesondere auf meine Frage zur Gemeindebeteiligung im Erlaubnisverfahren zum Aufsuchungsgebiet Schwarzenbek.

Mit freundlichen Grüßen,  
Carin Schomann

Anhang: Zitatesammlung zu Gemeindebeteiligung in bergrechtlichen Erlaubnis-/ Bewilligungsverfahren

**ANHANG: Welchen Behörden ist im Verlauf eines Aufsuchungs- und Bewilligungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 15 BBergG i.V.m. § 11 Nr. 10 BBergG zu geben?**

**§ 15 BBergG – Beteiligung anderer Behörden**

Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört.

1. (1977) „Im Interesse einer möglichst umfassenden und lückenlosen Berücksichtigung aller öffentlichen Belange durch die zuständige Behörde ist in § 15 die Anhörung aller übrigen beteiligten Behörden vorgesehen.“ ([BT-DS 08/1315, S. 87](#))
2. (1984) "Durch die Vorschrift des § 15 soll erreicht werden, daß die für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde rechtzeitig über das Vorhandensein und den Umfang öffentlicher Interessen, die der Erteilung der beantragten Bergbauberechtigung entgegenstehen könnten, unterrichtet wird." (Boldt/Weller 1984, S. 277.)
3. (1998) Amtlicher Leitsatz:  
Zu den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gehört auch die Gemeinde ... ([BVerwG - 15.10.1998 - AZ: 4 B 94/98](#) )
4. (2001) "Vor der Entscheidung über den Antrag hat die zuständige Behörde gem. § 15 BBergG i.V.m. § 11 Nr. 10 BBergG den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung solcher öffentlicher Interessen gehört, die der Aufsuchung bzw. Gewinnung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Diese **Behördenbeteiligung** dient dazu, die öffentlichen Interessen zur Geltung zu bringen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, um zu verhindern, dass Bergbauberechtigungen entstehen, die nicht die Erwartung rechtfertigen, jemals ausgeübt werden zu können." (Kremer/Neuhaus gen. Wever 2011, Rz. 112)

5. (2008) "§ 15 BBergG gibt vor der Entscheidung über den Antrag lediglich anderen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört (§ 15 BBergG). Mit § 11 Nr. 10 BBergB bezweckt der Gesetzgeber bereits im Stadium der Verleihung einer Aufsuchungserlaubnis zu verhindern, dass eine Berechtigung begründet wird, die sich im Nachhinein als **substanzlos** erweist und aus rechtlichen Gründen niemals ausgeübt werden kann (vgl. BVerwG Beschluss vom 15.10.1998, 4 B 94/98, Juris, Rn. 3). Durch die Beteiligung anderer Fachbehörden soll erreicht werden, dass die für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde rechtzeitig über das Vorhandensein und den Umfang öffentlicher Interessen, die der Erteilung der beantragten Bergbauberechtigung entgegenstehen könnten, unterrichtet wird (mit Bezugnahme auf die amtliche Begründung Boldt/Weller, Bundesberggesetz, § 15, Rn. 2; ferner Kremer/Neuhaus gen. Wever, Bergrecht 2001, S. 31 f.)" (Caspar 7.7.2008, [Gutachten zur Zulässigkeit von Explorationsbohrungen im Wattenmeer](#), S. 14 f.)
6. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber darauf hingewiesen, dass keine Bergbauberechtigungen verliehen werden sollen, „die nicht die Erwartung rechtfertigen, jemals ausgeübt werden zu können“; verhindert werden soll, „dass eine Berechtigung begründet wird, die sich im Nachhinein als substanzlos erweist“. An und für sich sind zwar die Betriebspläne und ggfs. erforderliche Parallelgenehmigungen der Ort zur Berücksichtigung von öffentlichen Interessen aller Art, insbesondere auch von Umweltbelangen. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte hat die Erlaubnisbehörde aber bereits im Rahmen der Aufsuchungserlaubnis die öffentlichen Belange zu berücksichtigen, die einer späteren Aufsuchung und Gewinnung entgegenstehen. Schon auf dieser Stufe ist danach eine Prüfung vorzunehmen, die in Prüfungsintensität und im Prüfungsumfang an sich erst späteren Verfahrensstufen entspricht. Allein dieses Vorgehen entspricht auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie. ... (Böhm 2013, [Rechtsgutachten „Voraussetzungen einer bergrechtlichen Erlaubnis nach § 7 BBergG unter besonderer Berücksichtigung der Versagungsgründe des § 11 Nr. 10 BBergG“](#), S. II)